



Mag. Roland Heindl, Rechtsanwalt in Oberwart

Foto: Nicole Heiling

Regeln im Fernabsatz

Für Verträge, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer im sogenannten Fernabsatz, d. h. per Brief oder über Telefon, Internet, Fax oder E-Mail abschließt, hat der Gesetzgeber mit dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, kurz FAGG, besondere Regelungen geschaffen. Diese gelten sowohl für Verträge über Waren als auch für Verträge über Dienstleistungen. Der Kernpunkt dieser Bestimmungen, nämlich das Recht des Verbrauchers, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, schützt den Verbraucher, da dieser vor Abschluss des Vertrages keine Möglichkeit hat, die gekaufte Ware zu prüfen oder sich über die Eigenschaften der gewählten Dienstleistung Kenntnis zu verschaffen. Dem Unternehmer werden dabei umfassende Informationspflichten auferlegt, unter anderem hat er den Verbraucher über sein Rücktrittsrecht zu informieren und ihm ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung zu stellen. Der Verbraucher hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Ware vom Vertrag zurückzutreten, bei Dienstleistungen beginnt diese Frist mit Vertragsabschluss. Dabei kann er das erhaltene Muster-Widerrufsformular verwenden oder in einer anderen Form eine entsprechende eindeutige Erklärung abgeben. Die kommentarlose Rücksendung der erhaltenen Ware reicht nicht! Wird der Verbraucher vom Unternehmer vor Vertragsabschluss über das Rücktrittsrecht nicht informiert, verlängert sich die Rücktrittsfrist und beträgt dann 12 Monate plus 14 Tage. Nach erfolgtem Rücktritt ist die erhaltene Ware umgehend, spätestens aber binnen 14 Tagen ab Rücktrittserklärung an den Unternehmer zurückzustellen.

www.rechtsanwaltskammer.net

DIE BURGENLÄNDISCHEN RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DIVERSION VOR GERICHT

Lenker seit Jahren ohne „Schein“ unterwegs

Beim Planquadrat der Polizei konnten zwei Lenker im Bezirk Eisenstadt keinen Führerschein vorweisen.

BEZIRK EISENSTADT Am Freitag, 17. Dezember 2021, hatte die Polizei im ganzen Burgenland Verkehrskontrollen durchgeführt.

Im Bezirk Eisenstadt erappten die Polizeibeamten bei diesem Planquadrat zwei Fahrzeuglenker, die offenbar seit Jahren ohne Führerschein im Straßenverkehr unterwegs gewesen waren.

60.000 Kilometer pro Jahr, aber ohne Führerschein!

Bei einem Lenker aus Niederösterreich wurde festgestellt, dass ihm die Lenkberechtigung bereits im Jahr 2012 von der Behörde entzogen worden war. Der Mann gab an, dass er trotzdem seither aus beruflichen Gründen jährlich zirka 60.000 Kilometer mit dem Fahrzeug zurückgelegt hatte.

Beim zweiten führerscheinlosen Lenker, einem Mann aus dem Bezirk Mattersburg, fanden die Polizeibeamten heraus, dass dieser überhaupt noch nie im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen ist, obwohl er täglich



Die Polizei führte zahlreiche Straßenverkehrskontrollen durch und erappte im Bezirk Eisenstadt zwei Lenker ohne Führerschein.
Symbolfoto: Spitz-Foto, shutterstock.com

mit seinem Fahrzeug zur Arbeit fuhr.

Ein weiterer führerscheinloser Lenker wurde im Bezirk Oberwart erwischt.

Im Ortsgebiet von Loipersdorf wurde ein 51-jähriger Fahrzeuglenker aus Niederösterreich angehalten, dem die Lenkerberechtigung im Jahr 2004 entzogen worden war, was ihn aber nicht daran hinderte, weiterhin ein Auto zu lenken.

Allen drei führerscheinlosen Männern wurde die Weiterfahrt untersagt.

Bei dem Planquadrat wurden rund 870 Fahrzeuglenker kontrolliert und 538 Alkomat- bzw. Alkovortests durchgeführt. Bei sechs Lenkern wurde eine Alkoholisierung festgestellt, drei Lenker standen unter Drogeneinfluss.

Weiteres wurden im Zuge der Schwerpunktaktion 76 sonstige Anzeigen erstattet und 133 Organstrafverfügungen eingehoben.

Mittels Radargerät wurden 172 Lenker bei Geschwindigkeitsübertretungen erappt.

Meine Region KURZ NOTIERT

Amtsmissbrauch: Diversion

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt ermittelte wegen eines Bauprojekts in der burgenländischen Landeshauptstadt gegen einen Mitarbeiter der Bau-

abteilung. Es bestand der Verdacht des Amtsmissbrauchs und der Urkundenfälschung. Nach monatelangen Ermittlungen wurde der Fall unlängst mit einer direkt von der Staatsanwaltschaft angebotenen Diversion abzuschließen.

Der Gemeindebedienstete erhielt die Möglichkeit, das Ver-

fahren durch Zahlung einer Geldbuße in der Höhe von mehreren Tausend Euro zu beenden.

Der Mann war verdächtigt worden, den Rückzug der Berufung einer Anrainerin gefälscht zu haben.

Das betreffende Bauprojekt war in der Bevölkerung immer wieder auf Kritik gestoßen.